

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brenner- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 Mark, unter Streifenband 6 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Dienstag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Ostendeburg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft, Paul Singer & Co., Berlin S 22, 23

Interaktionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgeheftete Kolonspalte 1 Mark,
für Lobesanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 50 Pfennig.

Es bleibt wahr, dass die Einigkeit der Arbeiter in ihrem Interesse liegt. Wer die Einigkeit fördert, dient dem Interesse der Arbeiter.
Deshalb alle unsere Berufsarbeiter in unserem Verbands: Das Ziel muß verwirklicht werden!

Kontingentsstelle und Walzkontingente.

Auf unsern Antrag wurde im Volkswirtschaftsausschuss beschlossen, in die Kontingentsstelle auch Vertreter der Arbeiter zu delegieren. Den spekulativen Veräußerungen von Walzkontingenten soll mit Verhaltungsmaßnahmen entgegengetreten werden; sollte dieses ohne Erfolg bleiben, dann folgen gesetzgeberische Maßnahmen.

Der Verbandstag in Stuttgart

Hatte eine Resolution angenommen, die besagte, daß das erstrebenswerte Ziel die Gründung eines Verbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sei, und es dem Vorstand und Ausschuss sowie Beirat überläßt, die weiteren Schritte zu unternehmen, welche zu einem Zusammenschluß führen können. Gesagt war ferner, daß die Angelegenheit zu vertagen sei, falls die anderen in Betracht kommenden Verbände mit einer Verschmelzung nicht einverstanden sind.

Entsprechend diesem Beschlusse hatte sich der Vorstand an die Vorstände der betreffenden Organisationen gewandt. In Berlin fand am 13. Dezember im Gewerkschaftshaus eine Aussprache von Vertretern der Vorstände von vier Verbänden der Nahrungs- und Genussmittelindustrie statt; die zu dem Ergebnis führte, daß für Anfang März eine weitere Zusammenkunft vorgesehen wurde zur weiteren Erörterung der Frage, zu welcher sämtlichen Vorständen der Verbände in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie eingeladen werden sollen.

Ueber das Ergebnis wird seinerzeit berichtet werden.

Der Reichstarif für Spiritfabriken, Brennereien, Destillationen, Gießereien usw.

Das Branntweinmonopolgesetz enthält in § 85 die Bestimmung über die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Arbeiter des gesamten Gewerbes ausschließlich der Nebenbetriebe; soweit es sich um Betriebe mit mehr als drei Arbeitern handelt. Da das Branntweinmonopolgesetz am 1. Oktober 1919 in Kraft treten sollte, und auch in Kraft getreten ist, hat sich der Hauptvorstand unseres Verbandes zeitig genug an die zuständigen Stellen gewandt, damit auch den Interessen der Arbeiter der Betriebe Rechnung getragen werde, die mit dem Branntweinmonopolgesetz in Zusammenhang stehen.

In mehreren Verhandlungen unter Beteiligung sämtlicher Unternehmerorganisationen der einzelnen Betriebszweige, in denen die Frage des Urlohs, des Wochenlohns, der Entschädigung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Arbeitsverhältnisse des Fahrpersonals besonders eingehende Erörterungen verurachteten, kam folgender Vertrag zustande, der als erstmaliger Abschluß wohl annehmbare Bestimmungen enthält:

A. Hauptvertrag.

§ 1.

Geltungsbereich.

Unter diesen Vertrag fallen alle gewerblichen Arbeitnehmer der in der Anlage namentlich aufgeführten Betriebszweige.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt neben den besonders festzusetzenden Pausen 8 Arbeitsstunden.

An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr schließen die Betriebe um 12 Uhr mittags, soweit es sich nicht um unbedingt notwendige Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Betriebes handelt. Arbeiten dieser Art an solchen Vortagen sind nach 12 Uhr mittags als Ueberstunden zu bezahlen.

Dem Gleichgültigen.

Wenn die Sonne lacht im Frührothleuch —
Es schert dich nicht!
Wenn Blumen duften am Aderraine —
Es stört dich nicht!
Wenn Menschen von Freiheit und Freude sprechen —
Es schert dich nicht!
Und wenn im Glend Herzen zerbrechen —
Es rührt dich nicht!
Wenn einer zur Einigkeit ermahnt —
Das stört dich nicht!
Und wenn er gar wirbt für den Verband —
Es schert dich nicht!
Du denkst nur an dich und an andre nicht —
Was bist du doch für ein feinerer Nicht!

§ 3.

Es kann in 1, 2, oder 3 Schichten gearbeitet werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so findet ein wöchentlicher Wechsel der Schichten statt.

§ 4.

Arbeitnehmer, die im Schichtwechsel arbeiten, können ihre Mahlzeiten während der Arbeitszeit einnehmen; jedoch darf der Betrieb darunter nicht leiden. Für die übrigen Arbeitnehmer bleibt die Bestimmung von Zeit und Dauer der Essenspausen der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und den nach § 18 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer vorbehalten. Die Dauer der Pausen darf insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 5.

Für die Arbeitnehmer mit Schichtwechsel findet im allgemeinen der tägliche Arbeitsbeginn statt: bei drei Schichten,

- für die erste Schicht um 6 Uhr früh
- „ „ zweite „ „ 2 Uhr nachm.,
- „ „ dritte „ „ 10 Uhr abends.

Bei einer oder zwei Schichten bedarf die Regelung des Beginns der Arbeitszeiten der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und den nach § 18 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer.

§ 6.

Die erste Schicht in der Woche beginnt ihre Tätigkeit am Montag früh; die letzte Schicht in der Woche beendet ihre Tätigkeit:

- bei einfacher Schicht am Sonnabendnachmittag,
- bei doppelter Schicht am Sonnabendabend,
- bei dreifacher Schicht am Sonntag früh 6 Uhr.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Wächter in den Betrieben und die Arbeitnehmer, welche an Sonn- und Feiertagen für einen kontinuierlichen Betrieb beansprucht werden.

§ 7.

Als Sonntagsarbeit ist angesehen die Arbeit während der Zeit zwischen 12 Uhr Mitternacht vom Sonnabend auf Sonntag, bis 12 Uhr Mitternacht vom Sonntag auf Montag. Gezielte Feiertage werden wie Sonntage behandelt.

§ 8.

Fällt ein Teil der regulären Wochenlohn auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die tatsächlich geleistete Sonn- oder Feiertagsarbeit, die innerhalb der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit liegt, mit dem in § 12 festgesetzten Zuschlag bezahlt.

§ 9.

Bei dem Maschinen- und Feigerpersonal gelten die Vorbereitungsarbeiten als regelmäßige Arbeitszeit. Die Regelung der Arbeitszeit für das Fahr- und Stallpersonal bleibt unter Beachtung der Bestimmungen des

§ 2 der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und den nach § 18 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer vorbehalten.

Die Pferdepflege kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen und ist in diesem Falle besonders zu bezahlen.

§ 10.

Löhne.

Die Löhne werden in dem abgeschlossenen Stundenvertrag durch die in Betracht kommenden örtlichen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerverbände festgesetzt.

Es sind Wochenlöhne zu vereinbaren, die Feiertags während der Arbeitszeit ausgezahlt werden.

Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Im übrigen wird außer dem in § 16 festgesetzten Verhältnissen die während der 48stündigen Arbeitszeit nicht geleistete Arbeit beim Wochenlohn in Abzug gebracht.

Arbeitnehmer, die nicht 1. Komat in demselben Betriebe arbeiten, erhalten Stundenlohn, der auch für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage zu bezahlen ist.

Der Stundenlohn beträgt ein Hundstüdigstel des Wochenlohnes.

§ 11.

Für jedem Tage kann mit Wirkung auf das Ende des Tages gekündigt werden.

§ 12.

Nacht-, Ueberstunden- und Sonn- und Feiertagsarbeit.

Außerordentliche Nachtarbeit, die nicht in dem Schichtwechsel fällt, sowie alle von der Betriebsleitung angeordneten Ueberstunden werden mit einem Zuschlage von 25 Proz. bezahlt. Nachtarbeit im Schichtwechsel wird wie Tagesarbeit abgegolten.

Sonn- und Feiertagsarbeit wird im Schichtwechsel, soweit sie innerhalb der 48stündigen Arbeitszeit liegt, mit 25 Proz. Zuschlag, alle übrige Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

Angefangene halbe Stunden werden als halbe, Ueberstündene halbe Stunden als volle Stunden bezahlt.

§ 13.

Sonstige Entschädigungen und Zuschläge.

Außerordentliche Schichtarbeiten, wie Reinigen von Dampfkesseln, Kohleflüren, Genschruben, werden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt.

Nach Erledigung solcher Arbeiten ist eine Ruhepause von einer Viertelstunde zu gewähren, die in die reguläre Arbeitszeit einzurechnen ist. Für Kessel- und Kohlenflüerreinigung sind Kesselanzüge seitens des Arbeitgebers zu liefern.

Soweit in einzelnen Betrieben besondere Bestimmungen des Fahrpersonals beim Bedienen der Kundschaft, Touren- und Kilometergelder oder Entschädigungen für Arbeiten außerhalb des Betriebes in Frage kommen, bedarf die Regelung der Entschädigung besonderer Vereinbarung.

§ 14.

Urlaub.

Recht auf Urlaub unter Anspruch auf Lohn haben alle mindestens ein Jahr in ein und demselben Betriebe tätigen Arbeitnehmer; und zwar:

nach 1 Jahr Beschäftigung auf 4 Arbeitstage
„ 2 Jahren „ „ 5 „
„ 3 „ „ „ 6 „
„ 4 „ „ „ 7 „
„ 5 „ „ „ 8 „
„ 6 „ „ „ 9 „
„ 7 „ „ „ 10 „

Die Entlohnung des Urlaubs geschieht durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit den nach § 18 gewählten Vertretern.

Als Stützpunkt gilt der Betriebsrat. Durch die...

Die Betriebsratstätigkeit wird auf die Beschäftigten...

Der Betriebsrat darf während seines Amtes keine...

§ 15

Wird ein Arbeitsbeschäftigter aus einem nicht in...

§ 16

Mindestens 3 Monate im Betriebe beschäftigten...

Bei Betriebsänderungen wird die Differenz während...

Beigleichen findet ein Beschäftigter bis zu einem...

Soweit bei Betriebsänderungen gezielte...

§ 17

Solange in einem Betriebe ein Vertrag besteht...

Die Betriebsleitung und die auch der bestehenden...

Die zum Jahresabschluss des Betriebes über die...

§ 18

Alle aus diesem Vertrage oder dem Nebenvertrage...

1. Streitigkeiten zwischen Betriebsleitung und...

2. Streitigkeiten zwischen Betriebsleitung und...

3. grundsätzliche Fragen von allgemeiner...

4. alle aus dem Vertrage oder dem Nebenvertrage...

5. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

6. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

7. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

8. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

9. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

10. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

11. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

12. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

13. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

14. alle Streitigkeiten zwischen den Betriebsräten...

Der Nebenvertrag ist zu befristet. Er verlängert...

Der Hinweis in § 1 über die in der Anlage...

Der Vertrag sagt in § 10, daß die Löhne...

Nun liegt es an den Kollegen in den einzelnen...

Zum Gedenken

Nach jeder Straße, wenn ein Geliebter, eine...

Man habe die Zeiten für eine Seite...

Alles muß sich. Weil die große Masse...

Es behauptet der ständischen Erbkammer...

Die große Masse der Empörung verliert...

Es über die Arbeiter sich zu legen...

Weg es wirklich jeder? Wären es die...

Weg es die große Scham jeder Seite...

Wenn wieder keine sind, geschickter...

Tauschen wir uns nicht. Die Revolution...

Der nächste Schritt hat keine...

Handelstreikende aber sind, die einfach...

Es kann, so wird nicht aus der...

Die das, was gemacht ist, aus...

Es betrachtet, hat heute jeder...

Das ist, glauben wir, der letzte...

Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen

Diese inhaltsvollere Worte klangen vor...

Cohabebewegungen im Bezirk Leipzig

Bei den wiederholten Bewegungen...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Bewegungen in Berlin

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

Die bei der ... der ... der ...

In allen übrigen Vertragsbestimmungen materieller...

Der Vertrag wird auf ein Jahr gestiftet. Im beaug...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Möhlen

Am 1. August d. J. wurde mit der Frau... die Verhandlung...

Die Verhandlung wurde durch die Besetzung der Differenzen...

Die Verhandlung wurde durch die Besetzung der Differenzen...

Die Verhandlung wurde durch die Besetzung der Differenzen...

Die Verhandlung wurde durch die Besetzung der Differenzen...

Die Verhandlung wurde durch die Besetzung der Differenzen...

Die Verhandlung wurde durch die Besetzung der Differenzen...

darüber, besonders in letzter Zeit, ganz außerordentlich...

Korrespondenzen

Berlin. In der Fortsetzung der Generalversammlung...

In Angelegenheit der Steuererhöhung in den Bezirken...

Kundschau

Table with columns: Ort, Preis, etc. for various goods like flour and sugar.

Der Inhalt des Heftes in Frankfurt, der 1915 nach...

Verbandsnachrichten

Die Arbeit ist der... Nachrichten...

Mitteilungen der Hauptverwaltung...

Für die Jubiläumsgambling wird ein weiterer...

Bemerkung, welche mindestens 5 Jahre unterem...

Für den Kollegen... in Augsburg, bester aller...

Für den Kollegen... in Grahburg i. Schl. liegt...

Einträge der Hauptliste...

Wahrscheinlich...

Wahrscheinlich...

Wahrscheinlich...

aus den Bezirken und Japaneiden...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...

Die Besetzung der Differenzen und Streitigkeiten wurde...